



Gitarrenakademie Niederrhein

Unterrichtsvertrag

zwischen der Lehrkraft (zutreffendes ankreuzen)

Tristan Angenendt

Martina Gruber

Straße: Pastor-Wolf-Str. 64a

PLZ/Ort: 46487 Wesel

Tel.: 02803 / 8032060

mobil: 0177 / 5440457 (Angenendt)

0157 / 70405543 (Gruber)

Email: tristan@gitarrenakademie.nrw
martina@gitarrenakademie.nrw

und

dem / der Schüler(in)
(nachfolgend: Schüler)

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Vertragspartner bei Minderjährigen ist der/die Erziehungsberechtigte/r:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____
Straße *PLZ, Ort*

Kontakt: _____
Telefon *Mobil*

_____ *Email*

Unterrichtsform: Einzelunterricht:
(bitte ankreuzen) 30 Min./Woche 45 Min./Woche 60 Min./Woche

Gruppenunterricht:
 2er 3er
 30 Min./Woche (nur 2er) 45 Min./Woche 60 Min./Woche

Heimunterricht (zusätzliche Option)

Zwischen den Vertragspartnern wird folgendes vereinbart:

§1 Unterrichtsgegenstand

Die Lehrkraft übernimmt den Unterricht für den Schüler im Fach Gitarre.

§2 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Vertragsbeginn ist der _____.
- (2) Der Vertrag ist befristet auf ein Unterrichtshalbjahr. Ein Unterrichtshalbjahr beginnt jeweils am 01. März und am 01. September und endet am darauf folgenden 31. August bzw. 28. (ggf. 29.) Februar.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Unterrichtshalbjahr, sofern er nicht gemäß §2 Absatz 5 gekündigt wird.
- (4) Erfolgt der Vertragsbeginn während eines laufenden Unterrichtshalbjahres, endet der Vertrag abweichend von §2 Absatz 2 frühestens mit Ende des darauf folgenden Unterrichtshalbjahres.
- (5) Der Unterrichtsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen beidseitig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die ersten vier Unterrichtsstunden nach Vertragsbeginn werden als Probezeit vereinbart. Während der Probezeit kann der Vertrag abweichend von §2 Absatz 5 beidseitig jeweils zum Ende der Probezeit gekündigt werden.

§3 Ferien, Feiertage

An kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen entfällt der Unterricht.

§4 Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsausfall durch Verhinderung der Lehrkraft wird ein Nachholtermin für den Unterricht angeboten oder der Unterricht durch eine gleichwertig qualifizierte Lehrkraft vertreten. Kommt kein Nachholtermin zustande, wird die Unterrichtsgebühr gemäß §6 Absatz 2 anteilig erstattet.
- (2) Bei Verhinderung oder Säumnis des Schülers besteht keine Nachholpflicht. Der Honoraranspruch der Lehrkraft bleibt bestehen.
- (3) Bei Erkrankung des Schülers verpflichtet sich dieser, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn eine Ansteckungsgefahr für die Lehrkraft besteht.

§5 Unterrichtsort, Unterrichtszeit

- (1) Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Lehrkraft statt. (zutreffendes ankreuzen)
 Bahnhofstr. 47a, 46487 Wesel Dorfschule Ginderich (Schulplatz 1, 46487 Wesel)
- (2) Ist Heimunterricht als zusätzliche Option vereinbart worden, findet der Unterricht abweichend von §5 Absatz 1 in den Räumlichkeiten des Schülers statt. Der Schüler verpflichtet sich in diesem Fall, einen geeigneten Unterrichtsraum zur Verfügung zu stellen. Für den Heimunterricht wird eine erhöhte Unterrichtsgebühr berechnet.
- (3) Der Schüler erhält wöchentlich eine Unterrichtseinheit. Unterrichtsform und -dauer werden auf Seite 1 dieses Vertrages vereinbart.
- (4) Die Entscheidung ob Gruppenunterricht erteilt werden kann, liegt bei der Lehrkraft. Ist das Zustandekommen einer Unterrichtsgruppe aus organisatorischen Gründen oder aufgrund pädagogischer Bedenken der Lehrkraft nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf Gruppenunterricht. Der Schüler hat in diesem Fall die Wahl, die Gruppenstärke zu ändern oder Einzelunterricht zu nehmen.
- (5) Ist Gruppenunterricht als Unterrichtsform vereinbart, so ist die Auflösung der jeweiligen Gruppe (z.B. durch Kündigung eines der Schüler) kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Die Lehrkraft bietet in diesem Fall den Schülern nach Möglichkeit eine alternative Gruppe an. Ist dies nicht möglich, erhält der betroffene Schüler Einzelunterricht. In Ausnahmefällen kann nach Absprache auch die Länge der Unterrichtsstunde geändert werden.

§6 Unterrichtsentgelt, Zahlung

(1) Das Unterrichtsentgelt versteht sich als Gebühr für ein Unterrichtshalbjahr (01.03. bis 31.08. bzw. 01.09. bis 28./29.02.), das für 18 Unterrichtseinheiten kalkuliert wurde und beträgt:

_____ Euro. Die Gebühr ist in 6 gleichen monatlichen Raten zu je _____ Euro zu entrichten. Die Zahlung der monatlichen Rate erfolgt bis zum 3. Werktag des Kalendermonats

in bar

als Dauerauftrag auf das Konto:

Inhaber: Tristan Angenendt

IBAN: DE04 5001 0517 5412 3850 74

BIC: INGDDEFFXXX

als Dauerauftrag auf das Konto:

Inhaber: Martina Gruber

IBAN: DE50 5001 0517 5415 4200 55

BIC: INGDDEFFXXX

(2) Werden aufgrund von Umständen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, weniger als 18 Unterrichtseinheiten erteilt, wird die Gebühr am Ende des Unterrichtshalbjahres von der Lehrkraft anteilig erstattet.

(3) Werden mehr als 18 Unterrichtseinheiten erteilt, werden diese zusätzlich zur Monatsgebühr von der Lehrkraft am Ende des Unterrichtshalbjahres in Rechnung gestellt.

(4) Eine Erhöhung des vereinbarten Honorars ist jeweils zu Beginn eines Unterrichtshalbjahres möglich. Diese muss dem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Unterrichtshalbjahres schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Nebenabsprachen, Gerichtsstand

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Wesel.

Sonstige Absprachen, die nur schriftlich wirksam sind:

Ort, Datum

Unterschrift

Lehrkraft

Ort, Datum

Unterschrift

Schüler/in
(bei minderjährigen: gesetzliche/r Vertreter/in)